



infoBROSCHÜRE
für Angehörige
von Inhaftierten

WAS BEDEUTET UNTERSUCHUNGSHAFT (U-HAFT) UND WARUM ERHALTE ICH KEINE INFORMATION?



Die U-Haft kann angeordnet werden, wenn eine Person dringend einer Straftat verdächtigt wird und die Gefahr besteht, dass sie flieht, Beweise beseitigt, weitere Straftaten begeht oder eine angedrohte Straftat in die Tat umsetzen könnte.

Die Staatsanwaltschaft darf Angehörigen keine Informationen zum Verfahren geben. Nur die inhaftierte Person und ihr Anwalt/ihre Anwältin erhalten Informationen. Der Anwalt/die Anwältin darf gewisse Informationen weitergeben, wenn die inhaftierte Person das erlaubt.

Was hilft mir in dieser schweren Zeit?

- **Ruhe bewahren:** Viele fühlen Angst, Wut oder Trauer – das ist ganz normal.
- **Tagesroutinen beibehalten:** Das hilft, in der turbulenten Zeit Stabilität im Alltag zu finden.
- **Reden hilft:** Sprechen Sie mit einer vertrauten Person, wenden Sie sich an unser Beratungsstellen oder besuchen Sie unsere Angehörigen-gruppe. Schweigen macht es oft schwerer.

Was sage ich meinem Kind?

Ihr Kind merkt, dass etwas nicht stimmt. Versuchen Sie eine ehrliche und behutsame Erklärung für Ihr Kind zu finden. Überlegen Sie sich: Was versteht mein Kind schon? Welche Information ist zu schwierig? Vermitteln Sie ihm Sicherheit und bleiben Sie, wenn möglich, bei Ihren alltäglichen Tagesroutinen.

Ich fühle mich hilflos – was kann ich tun?

Es ist normal, sich hilflos zu fühlen, wenn eine nahestehende Person verhaftet wurde. Man möchte helfen, kann aber nicht eingreifen und keinen direkten Kontakt aufnehmen. Trotzdem gibt es Dinge, die Sie tun können:

- **Briefe schreiben:** Ein Brief bedeutet viel für die inhaftierte Person. Auch Fotos und Zeichnungen dürfen mitgeschickt werden.
- **Geld abgeben/überweisen:** Die inhaftierte Person kann damit im Gefängniskiosk einkaufen.
- **Administration übernehmen:** Mit einer Vollmacht der inhaftierten Person können Sie sich um wichtige Dinge kümmern, wie Rechnungen oder Post.
- **Besuchsbewilligung beantragen:** Für die Besuche in U-Haft brauchen Sie eine Erlaubnis der Staatsanwaltschaft. Stellen Sie dafür einen Antrag.

Details zu diesen Punkten folgen auf den nächsten Seiten.

KONTAKTMÖGLICHKEITEN IN DER U-HAFT

Dürfen inhaftierte Personen telefonieren?

Nein. In der U-Haft dürfen inhaftierte Personen nicht telefonieren.

Briefe schreiben

- Sie dürfen der inhaftierten Person Briefe schreiben.
- Fotos und Kinderzeichnungen sind erlaubt, aber keine Sticker oder Kleber.
- Sie dürfen nicht über das Strafverfahren schreiben.
- Alle Briefe werden von der Staatsanwaltschaft gelesen.
- Schicken Sie den Brief an die zuständige Staatsanwältin/den zuständigen Staatsanwalt oder das Gefängnis. Die Adresse finden sie auf der Webseite des Gefängnisses.

Wichtig: Schreiben Sie den vollständigen Namen der inhaftierten Person in die Adresse.

- Schreiben Sie Ihre eigene Adresse auf die Rückseite des Briefumschlags. So hat die inhaftierte Person Ihre Kontaktdaten.

Pakete per Post

Pakete dürfen ins Gefängnis geschickt werden. Es gibt keine Begrenzung pro Monat.

Erlaubt: Nur Kleider und Zigaretten, max. 5 kg

Wichtig: Schreiben Sie den vollständigen Namen der inhaftierten Person in die Adresse und notieren Sie Ihre eigene Adresse auf dem Paket.

Mitbringsel bei Besuchen

Erlaubt: Kleider, maximal eine Einkaufstüte voll. Sinnvoll sind bequeme Kleider und Unterwäsche. Zigaretten, Bargeld und Toilettenartikel. Liste mit benötigten Medikamenten. Diese kann die inhaftierte Person dem Gesundheitsdienst im Gefängnis abgeben.

Nicht erlaubt: Alles aus Leder, wie Gürtel, Handschuhe, Kleidung.

Medikamente: Der Gesundheitsdienst im Gefängnis organisiert die Medikamente.

Wichtig: Sie können die Mitbringsel der inhaftierten Person nicht direkt übergeben, sondern müssen sie am Empfang abgeben.

Essen und Getränke direkt im Gefängnis abgeben

Nur in bestimmten Monaten erlaubt:

1. bis 28. Feb. 1. bis 30. April 1. bis 30. Juni
1. bis 31. Aug. 1. bis 31. Okt. 1. bis 31. Dez.

Detaillierte Angaben finden Sie in der Hausordnung der Untersuchungsgefängnisse. (nur auf Deutsch)

BESUCHE IM GEFÄNGNIS

Wer darf zu Besuch kommen?

- Familie, Verwandte, Freunde, Arbeitskollegen, die eine Besuchsbewilligung der Staatsanwaltschaft haben.
- Erlaubt ist in der Regel 1 Stunde Besuch pro Woche und inhaftierte Person.
- Kinder dürfen mit einer erwachsenen Person zu Besuch kommen.

Wie bekomme ich eine Besuchsbewilligung und wo melde ich den Besuch an?

Schreiben Sie eine E-Mail an die zuständige Staatsanwaltschaft mit folgendem Inhalt:

- Ihren vollständigen Namen und Ihre Beziehung zur inhaftierten Person (Foto Ihres Ausweises anhängen)
- Namen, Vornamen und Geburtsdatum der inhaftierten Person
- Für Kinder gilt der gleiche Ablauf, auch sie brauchen eine Bewilligung.



Es kann ein paar Tage dauern, bis Sie eine Antwort erhalten. Manche Besuche werden überwacht oder aufgenommen. Die Besuche in U-Haft finden in der Regel mit Trennscheibe statt.

Wenn Sie eine Besuchsbewilligung haben, vereinbaren Sie telefonisch einen Besuchstermin mit dem Gefängnis.

- Die Besuchszeiten finden Sie auf der Website des Gefängnisses.
- In manchen Gefängnissen ist der Mittwochnachmittag für Besuche mit Kindern reserviert.

FINANZIELLE THEMEN

Geld für eine inhaftierte Person – Wie geht das?

Sie können einer inhaftierten Person Geld zukommen lassen – auf zwei Arten:

- **Bargeld abgeben:** Bringen Sie das Geld während den Öffnungszeiten zum Gefängnis. Sie bekommen eine Quittung.
- **Geld überweisen:** Überweisen Sie das Geld und schreiben Sie den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum der inhaftierten Person dazu. Nutzen Sie die Bankverbindung des Gefängnisses. Diese finden Sie auf der Webseite des Gefängnisses.

Geldbetrag: 50 bis 200 Franken pro Einzahlung. Pro Jahr maximal 2000 Franken.

Habe ich Anspruch auf finanzielle Unterstützung?

Wenn Sie wegen der Inhaftierung Ihres Partners/Ihrer Partnerin in Geldnot geraten, wenden Sie sich an den Sozialdienst Ihrer Gemeinde. Dort wird geprüft, ob Sie Sozialhilfe bekommen können.

Für kurzfristige Unterstützung gibt es Angebote von Kirchen, Hilfswerken oder privaten Stiftungen. In diesem Fall können Sie sich auch direkt an uns wenden.

Wer bezahlt Miete, Rechnungen, Krankenkasse, Kinderalimente der inhaftierten Person?

Die laufenden Kosten müssen weiterbezahlt werden. Eine Aufgabe, die schnell überfordern kann und bei der Sie auf professionelle Unterstützung angewiesen sind. Wenden Sie sich für eine Beratung an uns.

Was kann ich für die inhaftierte Person tun und was brauche ich dazu?

Mit einer Vollmacht oder Generalvollmacht können Sie administrative Angelegenheiten im Namen der inhaftierten Person erledigen. Tipp bei Bankangelegenheiten: Fragen Sie bei der Bank oder Post nach, ob sie eigene Formulare für Generalvollmachten haben. Verwenden Sie diese.

Information an den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin wird nur über die Inhaftierung informiert, wenn die inhaftierte Person das will. Oft übernehmen das Anwältinnen und Anwälte. Aber auch Familienmitglieder oder der Gefängnissozialdienst können diese Aufgabe übernehmen.



GRUNDVERSORGUNG IM GEFÄNGNIS

Gefängnissozialdienst: Der Sozialdienst unterstützt inhaftierte Personen bei Fragen zu Wohnen, Arbeit, Finanzen oder Angehörigen. Wichtig zu wissen: Die Inanspruchnahme des Sozialdienstes ist in der U-Haft freiwillig. Inhaftierte Personen müssen sich selbständig beim Sozialdienst melden.

Medizinische Versorgung: Inhaftierte Personen haben Anrecht auf eine medizinische Versorgung. Diese muss die gleiche Qualität aufweisen wie jene der übrigen Bevölkerung.

Gefängnisseelsorge: In den Gefängnissen des Kantons Zürich haben alle inhaftierten Personen Zugang zu seelsorgerlicher Betreuung unterschiedlicher Religionen.

Verpflegung: Inhaftierte Personen erhalten dreimal am Tag eine Mahlzeit.

Gefängniskiosk: Inhaftierte Personen können mit ihrem Geld im Kiosk Lebensmittel, Snacks, Getränke, Hygieneartikel, Papeterie- und Raucherware kaufen.

Körperhygiene: Es gibt Duschen und bei Bedarf frische Kleider. Eigene Kleider sind erlaubt und erwünscht.

Sport: Inhaftierte Personen können im Fitnessraum Sport machen.

Fernseher: Ein Fernseher kann gemietet werden.

Arbeit: Inhaftierte Personen in U-Haft müssen nicht arbeiten. Wenn das Gefängnis Arbeit anbietet, können sie arbeiten und was dazuverdienen.

RECHT AUF VERTEIDIGUNG



Eine inhaftierte Person erhält einen Anwalt oder eine Anwältin, wenn sie sich mehr als zehn Tage ununterbrochen in Haft befindet, bei schwerwiegenden Deliktvorwürfen bereits unmittelbar nach der Verhaftung. Die inhaftierte Person kann selbst einen Anwalt oder eine Anwältin wählen. Wenn sie niemanden kennt, organisiert der Staat einen Anwalt oder eine Anwältin.

Was ist der Unterschied zwischen Pflicht- und Wahlverteidigung?

- **Wahlverteidigung:** Die inhaftierte Person wählt und bezahlt den Anwalt/die Anwältin selbst.
- **Pflichtverteidigung:** Der Staat organisiert den Anwalt/die Anwältin und zahlt die Kosten, kann aber später das Geld zurückfordern.

Pflichtverteidigerinnen sind genauso gut wie Wahlverteidiger. Beide arbeiten unabhängig vom Staat und nur im Interesse der inhaftierten Person.

Haben Sie Fragen?
Brauchen Sie
Informationen?
Wir sind für Sie da!



infoBUS
für Angehörige
von Inhaftierten

Sandra Baur
team72
076 301 40 32
baur@team72.ch



Ivana Mehr
ExtraMural
079 514 01 23
mehr@extramural.ch

